

der Bundesrepublik sich, überdies ohne gesetzliche Anweisung, anmaßt, die innere Ordnung souveräner Staaten am Grundgesetz zu messen, dessen Geltungsbereich nach Art. 23 GG allein die westlichen Länder Deutschlands umfaßt, und sie als grundgesetzwidrig zu verurteilen, dann ist das ein Widerspruch in sich selbst, weil die Verfassung des einen Staates keinen übergeordneten Rechtsmaßstab in den Rechtsgrundsätzen eines anderen Staates findet. Das ist vornehmlich auch eine völkerrechtlich und grundgesetzlich verbotene Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen, souveränen Staates, eine justizielle Intervention durch ein staatliches Organ, die lediglich durch die faschistische Judikatur praktiziert wurde, die der UdSSR den Charakter eines Staates absprach und den Überfall auf die UdSSR als Polizeiaktion deklarierte. Dieses Verhalten kann nur als Versuch aufgefaßt werden, die innere Ordnung anderer Staaten zu diskreditieren, durch die Diskreditierung der UdSSR die internationale Entspannung und durch die Diskreditierung der DDR die Verständigung der Deutschen zu erschweren. Ein derartiges Verhalten muß aber dem grundgesetzlichen Gebot (Präambel und Art. 146 GG) widersprechen, alles zu unterlassen, was die friedliche Wiedervereinigung Deutschlands behindert, und alles zu tun, was sie zu fördern geeignet ist. Das Grundgesetz aber genießt den Vorrang vor jeglichem Gesetz der Bundesrepublik und bindet alle Bürger, alle Staatsorgane, auch die Richter des 6. Senats.

Wie aus S. 139 des Urteils hervorgeht, hatte die Verteidigung auf diese Umstände hingewiesen und den Antrag gestellt, in dem Verfahren nach §§ 80 ff. StGB „keine Beweise zuzulassen, soweit sie sich nach Beweisbehauptung oder Beweismitteln auf die innere Ordnung anderer Staaten als die der Bundesrepublik beziehen“. Insbesondere hatte sie den 6. Senat darauf hingewiesen, daß der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichtes Beweisunterlagen der Bundesregierung, die sich auf die innere Ordnung der UdSSR und der DDR bezogen, nach gleichlautenden Erwidern der Prozeßvertretung der KPD abgelehnt hatte. Auf die rechtlichen Argumente der Verteidigung gibt der Senat die Antwort, daß die Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit „rechtlich in keiner Weise eingeschränkt“ sei. Für den Senat gibt es somit keine „rechtlichen Schranken“, keine Prinzipien des bürgerlich-rechtsstaatlichen Verfahrens, die den justizförmigen Weg der Wahrheitsforschung festlegen und einschränken, damit die bürgerlich-demokratische Rechtssicherheit und die demokratischen Rechte der Angeklagten gewährleistet bleiben. Für den 6. Senat gibt es keine rechtlichen Hindernisse wie Jurisdiktionsbereich der Bundesrepublik und Normen des Grundgesetzes, wenn es gilt, in einem politischen Verfahren die „Wahrheit“ festzustellen. Das ist eine Antwort, die die Einstellung des Senats zu Grundgesetz und Recht Westdeutschlands beleuchtet.

3. Nachdem der Senat sich über die bestehenden rechtlichen Schranken hinweggesetzt hat, muß sich erweisen, daß das Verlassen des justizförmigen Weges der Beweiserhebung die Feststellung der materiellen Wahrheit ausschließt. Er entwirft ein Bild von der Deutschen Demokratischen Republik, das nicht das Ergebnis rechtsstaatlichen Beweisverfahrens, sondern die Übertragung der Propagandameldungen zweckbestimmter Presseorgane auf die Sachverhaltsschilderung darstellt. Daß keine rechtsstaatliche Beweisaufnahme stattgefunden hat, eben weil sie objektiv nicht möglich war, geht schon daraus hervor, daß der Senat in seinem 161 Seiten umfassenden Urteil lediglich vier Dokumente (S. 64, 66, 67, 68) heranzuziehen weiß, die sich auf die „Verfassungswirklichkeit der DDR“ beziehen.

Wie er mit Hilfe dieser vier bruchstückartig zitierten Dokumente, von denen drei überdies nur eine einzige Frage, nämlich die Stellung des Richters berühren, auf die komplizierten gesellschaftlichen Verhältnisse eines anderen Staates und darüber hinaus auf die innere Ordnung der UdSSR zu schließen vermag, bleibt unerfindlich. Das geht weiter daraus hervor, daß die in diesen Dokumenten enthaltenen und gerichtlich als erwiesen betrachteten Tatsachen, auf die die gesamte Konzeption des Senats sich stützt, diametral den Behauptungen des Gerichts widersprechen.

Das erste Beweismittel ist das Urteil des Obersten Gerichts der DDR vom 27. August 1953 (NJ 1953 S. 596), das auszugsweise zitiert wird. Aus dieser Entscheidung folgert der Senat, daß die Rechtsprechung der DDR nicht nach dem Gesetz, sondern nach den Direktiven der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands erfolge (S. 67). Die in der „Neuen Justiz“ veröffentlichte Hauptthese des Urteils lautet folgendermaßen: „Das Volkseigentumsschutzgesetz ist ein Spezialgesetz zu den §§ 242 ff., 246, 259 bis 261, 263, 266, 267 StGB, das nur auf schwere Angriffe auf gesellschaftliches Eigentum anwendbar ist“. Es werden solche Urteile einzelner Gerichte, in denen das Volkseigentumsschutzgesetz im Widerspruch zu seinem Sinn und Zweck auf kleine und geringfügige Angriffe auf das gesellschaftliche Eigentum angewendet worden ist, kritisch beleuchtet, weil sie nicht — wie es mit den im Urteil zitierten Worten heißt — „der Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit“ dienen. Noch deutlicher geht dies aus den nicht zitierten Zeilen des Urteils hervor, in denen es heißt: „Die Überschrift und der Vorspruch des Gesetzes und insbesondere die Höhe der angedrohten Strafen zeigen, daß dieses Gesetz nur bei schweren Angriffen auf gesellschaftliches Eigentum hätte angewendet werden dürfen“. Folgerichtig wird durch die Entscheidung des Obersten Gerichts der DDR das Urteil eines unteren Gerichtes wegen der „sinnwidrigen Anwendung des Volkseigentumsschutzgesetzes auch auf strafbare Handlungen minderen Grades“ aufgehoben. Aus dem Beweismittel — das allein war Gegenstand dieser Würdigung — geht somit eindeutig hervor, daß eine dem Sinn und Zweck eines Gesetzes widersprechende Auslegung im Interesse der weiteren Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit verworfen wird und dadurch die Rechte und Freiheiten der Bürger geschützt werden. Daraus zu folgern, es existiere keine richterliche Unabhängigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik, entbehrt nicht nur jeglicher Logik, sondern beweist, daß Behauptungen aufgestellt werden, die den in den Beweismitteln enthaltenen Tatsachen widersprechen, dem Prinzip der Erforschung der materiellen Wahrheit zuwiderlaufen und die §§ 244, 261 und 267 StPO (Westdeutschlands) verletzen.

Noch offensichtlicher wird der Widerspruch zwischen den Behauptungen des Senats und dem von ihm zitierten Beweismittel bei der „Würdigung“ eines anderen Dokumentes, des Stenogramms einer Rede des Ministers der Justiz der DDR, Dr. Hilde Benjamin, gehalten am 29. August 1953, über „Die Hauptaufgaben der Justiz bei der Durchführung des neuen Kurses“. Daraus wird gefolgert, daß das Ministerium der Justiz in Form von Anleitungen und Direktiven die Gerichte anweise, wie sie im Einzelfall zu entscheiden hätten. Die „Anleitungen“ und „Weisungen“ lauten folgendermaßen:

„Wir müssen weiter feststellen, daß sich auch in der Arbeit der Justiz die Linie der Festigung der Gesetzlichkeit von Jahr zu Jahr deutlich abgezeichnet hat. Nachdem die erste Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands im Jahre 1949 die Forderung nach der strikten Wahrung der demokratischen Gesetzlichkeit gestellt hatte, wurde diese Forderung auf dem dritten Parteitag und auf der zweiten Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands erneut gestellt, und zwar als Prinzip der Wahrung der Gesetzlichkeit durch alle staatlichen Organe, als Prinzip der Anerkennung unserer demokratischen Gesetze durch jeden Bürger. Es setzte sich das Prinzip der Gesetzlichkeit allgemein durch“. Weiter heißt es: „Die richterliche Unabhängigkeit ist für uns nicht nur bindender Verfassungsgrundsatz, sie fließt aus dem Grundprinzip unseres demokratischen Staates. Sie gehört nach unserer Auffassung notwendig zum Richteramt“. Schließlich wird gesagt: „Schon das Kommuniqué des Politbüros des ZK der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom 9. Juni 1953 stellt an seinen Anfang das Ziel der Stärkung der Rechtssicherheit. Diese Aufgabe hebt die Entschließung des 15. Plenums des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in zwei Punkten hervor. In Punkt 19 heißt es: ‚Die weitere Festigung der demokratischen Ordnung und die strenge Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit sind wich-